



GEMEINDE GÜTTINGEN

Reglement

über die Abgabe von Erdgas

Ausgabe 1994

Art. 1
Rechtsform und
Rechtsverhältnis

Die Gasversorgung der Gemeinde Güttingen, im folgenden Werk genannt, ist ein Gemeindeunternehmen mit selbständiger Rechnungsführung. Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk, seinen Bezüchern und den Eigentümern der versorgten Liegenschaften. Die Tatsache des Gasbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Art. 2
Zweck

Das Werk hat die Aufgabe:

- die Gemeinde Güttingen im Rahmen ihrer Bezugsmöglichkeiten mit genügend Erdgas zu versorgen;
- das Gasnetz aufgrund kaufmännischer und technischer Grundsätze anzupassen, zu erweitern oder zu verstärken.

Art. 3
Gasbezug

Das Werk ist Mitglied des Zweckverbandes Gasversorgung Oberthurgau/See (GOS), von welchem das Erdgas bezogen wird.

Art. 4
Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht untersteht dem Gemeinderat. Die Rechnungsführung und das Inkasso der Gasrechnungen wird durch das Gemeindekassieramt besorgt.

Die Jahresrechnung ist durch die Rechnungsrevisoren der Gemeinde zu prüfen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 5
Gaswart
Ableser

¹ Für die Beaufsichtigung der Gesamtanlage (Leitungen, Schieber, DRM-Stationen, Gaszähler usw.) wird vom Gemeinderat ein Gaswart gewählt. Es kann auch ein Unternehmen damit betraut werden.

² Für das Ablesen der Gaszähler wird vom Gemeinderat eine geeignete Person bestimmt.

Art. 6
Besondere
Lieferverhältnisse

Besondere Anschluss- und Gaslieferungsbedingungen oder prov. Anschlüsse können für Grossbezüger vertraglich festgelegt werden, wenn damit die Wirtschaftlichkeit für die Versorgung gewährleistet werden kann.

Umfang und Art der
Gasabgabe

Das Werk liefert dem Abonnenten Erdgas gemäss der Leistungsfähigkeit des bestehenden Rohrnetzes. Es erweitert und verstärkt diese Anlagen auf Grund einer nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Das Werk liefert Erdgas ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit, und zwar in der gleichen Qualität, wie es durch den Zweckverband Gasversorgung Ober-

thurgau/See, respektive deren Lieferanten, angeliefert wird.
Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 7
Unterbrechungen
und
Einschränkungen

¹ Das Werk kann die Gaslieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Gasversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse (Krieg, Streik usw.);
- in Fällen von Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- wenn die Kosten für Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten für bestimmte Leitungsabschnitte in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen.

² Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 8
Vorkehrungen bei
Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung der Gaslieferung sowie aus Druckschwankungen und Einschränkungen entstehen können.

Art. 9
Schadenersatz

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüger aus Unterbrechungen, Druckschwankungen und Einschränkungen in der Gaslieferung erwachsen, ausdrücklich aus. Das Werk verpflichtet sich, Störungen so rasch als möglich zu beheben.

Art. 10
An- und
Abmeldungen

¹ Die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer Gasinstallation ist dem Werk durch einen von ihm konzessionierten Installateur vor Ausführung der Arbeiten zu melden.

² Liegenschafts-Handänderungen sind mindestens eine Woche vorher mitzuteilen, auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen. Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen haftet der Eigentümer.

³ Bei einem Wohnungswechsel ist der Bezüger verpflichtet, eine Woche vor dem Verlassen der Wohnung seinen Auszug unter Angabe der neuen Adresse zu melden.

Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die ausstehenden und für die laufenden Kosten.

⁴ Der Verzicht auf Gaslieferungen durch den Eigentümer oder Bezüger und damit der Rücktritt vom Bezugsverhältnis ist dem Werk mindestens vier Wochen vor dem gewünschtem Datum mitzuteilen. Der Eigentümer oder Bezüger haftet in jedem Fall bis zur rechtskräftigen Beendigung des Bezugsverhältnisses für die Kosten.

Art. 11
Ausbau des
Gasleitungsnetzes

¹ Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen.

² Neue Leitungen, die dem allgemeinen Interesse dienen sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes werden vom Werk auf eigene Kosten verlegt. Grundeigentümer, deren Grundstücke dadurch einen Mehrwert erfahren, haben sich an den Ausbaurkosten gemäss dem „Reglement über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren“ zu beteiligen.

³ Ein Anspruch auf die Abgabe von Gas in nicht von der Gasversorgung erschlossene Gebiete besteht nicht.

Verlangt ein Eigentümer oder Bezüger trotzdem den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, so wird die erforderliche Leitung vom Werk auf Kosten des Eigentümers oder Bezügers erstellt, auch wenn sie im öffentlichen Gebiet liegt.

⁴ Bei Änderungen an bestehenden Leitungen trägt der Verursacher die gesamten Kosten.

⁵ Jeder Bezüger bzw. Eigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und gestattet das Versetzen von Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.

Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Durchleitungsrechte in privaten Grundstücken sind im Grundbuch einzutragen.

⁶ Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

⁷ Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten für die sachenrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen des ZGB.

Art. 12
Hausanschlüsse

¹ Das Gesuch um Erstellung oder Änderung der Hausanschlüsse hat mit dem dafür bestimmten Formular zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger einzureichen.

² Das Werk bestimmt Grösse und Material der Anschlussleitung nach den Leitsätzen des SVGW. Es bestimmt weiter den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahns und des Gaszählers.

³ Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers.

⁴ Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

⁵ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Erdgasversorgung, Gas an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Öffnen von plombierten Absperrventilen verboten.

⁶ Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte durch Drittparzellen ist Bestandteil der Anschlussleitung und Sache des Werks. Artikel 11.6 gilt sinngemäss.

⁷ Der Hausanschluss von der Hauptleitung bis und mit Haupthahn wird vom Werk oder auf dessen Rechnung von einem konzessionierten Installateur erstellt und dem Bauherrn weiterverrechnet. Alle diese Anlagen sind Eigentum des Werkes und werden von ihm zu Lasten des Eigentümers unterhalten. Das Werk ist befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung bzw. zum Unterhalt der Leitung nötig ist. Es ist verpflichtet, den Unterhalt in möglichst schonender Weise auszuführen. Der Bezüger darf nichts vornehmen, was die Ausübung der Unterhaltspflicht in irgend einer Weise erschwert oder verhindert.

⁸ Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Das gleiche gilt für die Verstärkung der Leitungen aufgrund geänderter Anschlusswerte.

⁹ Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg zu Lasten des Bestellers.

¹⁰ Bei Aufgabe des Gasbezuges oder bei Abbruch der Liegenschaft wird vom Werk zur Vermeidung von Gasverlusten die Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 24 Monaten zugesichert wird. Alle daraus entstehenden Kosten

gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft. Mit der Abtrennung verfallen die geleisteten Anschlussgebühren.

¹¹ Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Gasnetz wird als Abgeltung für die Grob- und Feinerschliessung eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese wird mit der Erstellung des Hausanschlusses fällig.

¹² Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Eigentümer eine Sicherstellung der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

Art. 13
Hausinstallationen

¹ Für die Ausführung von Installationen sind massgebend:

- die geltenden Gesetze
- das vorliegende Reglement
- die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches über die Ausführung von Gasinstallationen.

² Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installationsfirmen ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Das Werk behält sich vor, einzelne Installationen selbst auszuführen.

³ Jede Neuinstallation ist dem Werk auf einem besonderen Formular und mit einem Leitungsschema vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung durch die Werkleitung begonnen werden. Firmen, die ohne diese Genehmigung installieren, müssen für die zusätzlichen Umtriebe aufkommen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden. Für übersichtliche, kleinere Arbeiten, wie den Anschluss eines einzelnen Gerätes, muss kein Schema eingereicht werden. Änderungen an bestehenden Installationen müssen sofort nach Beendigung der Arbeit schriftlich gemeldet werden.

⁴ Neuinstallationen und Installationsänderungen werden vom Werk vor Inbetriebsetzung auf Dichtheit und Dimensionierung entsprechend dem Schema geprüft. Der Installateur hat die Prüfung vorzubereiten und der Abnahme beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Unterputzleitungen haben bei der Prüfung offen zu liegen. Verputzte Leitungen werden nicht abgenommen. In nicht geprüfte und nicht abgenommene Leitungen wird kein Gas abgegeben. Durch die Prüfung übernimmt das Werk keinerlei Haftung gegenüber Besitzer, Installateur oder Drittpersonen. Sie entbindet im besonderen weder den Installateur noch den Eigentümer von ihrer vertraglichen und ausservertraglichen Haftung.

⁵ Das Werk führt Installationskontrollen durch. Seinen Organen ist jederzeit der Zutritt zu allen mit Gasleitungen und Gasapparaten versehenen Räumen zu gestatten., Durch diese Kontrolle wird weder die Haftung des Bezügers noch diejenige des Installateurs aufgehoben.

Die erstmalige Abnahmekontrolle einer fertig erstellten Anlage und die periodischen Kontrollen übernimmt das Werk. Die Kosten für allfällige Nachkontrollen werden dem Eigentümer verrechnet. Besondere Aufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

⁶ Das Werk hat das Recht, bei fehlerhaft ausgeführten Arbeiten oder bei auftretenden Mängeln von der betroffenen Firma sofortige Abhilfe zu verlangen oder im Weigerungsfall die nötigen Arbeiten auf Rechnung der fehlerhaften Firma selbst auszuführen oder ausführen zu lassen.

⁷ Es dürfen nur Apparate mit dem SVGW-Prüfzeichen eingebaut werden. Bei gravierenden Defekten wird zur Vermeidung von Unfällen die Gaszufuhr sofort abgestellt.

⁸ Bei Neubauten(oder grösseren Umbauten) wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an das Werk die definitive Messeinrichtung installiert.

⁹ Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

¹⁰ Jeder Eigentümer haftet dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer von ihm beauftragten Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung sowie durch unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

Art. 14
Konzessions-
bestimmungen

¹ Zur Erlangung der Konzessionsbewilligung ist dem Werk ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder der für die Installationsarbeit Verantwortliche das Eidgenössische Meisterdiplom im Installationsgewerbe besitzt. Bei jeder Änderung in den Besitzverhältnissen der Installationsfirma erlischt die Konzession. Sie muss neu eingeholt werden.

² Das Werk hat das Recht, eine Konzession zu entziehen, wenn der Konzessionär die Verpflichtungen aus diesem Reglement nicht erfüllt oder wiederholt Arbeiten fehlerhaft ausführt.

Art. 15
Messung des
Gasverbrauches

¹ Die für die Ermittlung des Gasverbrauches notwendigen Mess- und Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 15.6 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Eigentümer, beziehungsweise Bezüger, hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben des Werks erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschalungen, Nischen, Schächte usw. sind vom Bezüger beziehungsweise Eigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Die Montagekosten trägt der Eigentümer bzw. Bezüger.

² Pro Bezüger wird ein Gaszähler installiert.

³ Gaszähler dürfen nur durch Beauftragte des Werks entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

⁴ Werden Gaszähler beschädigt, so werden Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Verursacher belastet.

⁵ Vor den Zählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.

⁶ Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchszählern und sind durch den Bezüger fristgerecht nachreichen zu lassen.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.

⁷ Zur Feststellung des Gasverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Dessen Ablesung erfolgt durch den Beauftragten des Werks in den durch den Gemeinderat festzulegenden Zeitabständen.

⁸ Wer die Richtigkeit der Angaben eines Gaszählers bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Eine Toleranz von +/-5% bei 10% Nennbelastung ist zulässig.

Ergibt eine vom Bezüger verlangte Kontrolle keine Beanstandung, so gehen deren Kosten zu seinen Lasten.

Ergibt die Prüfung eines Zählers eine Ungenauigkeit über die zulässige Toleranz, so wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezugs vom Werk festgelegt.

Kann infolge eines Zählerdefekts der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzte Ableseperiode.

⁹ Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.

¹⁰ Eine Beanstandung in Bezug auf die Gasabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.

¹¹ Treten nach dem Zähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Gasverbrauchs.

Art. 16
Gebührenordnung,
Gastarif und
Rechnungswesen

¹ Die Gebühren für den Anschluss an das Gasleitungsnetz werden in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

² Der Gastarif wird vom Gemeinderat festgelegt. Er besteht aus den Grundtaxen (wiederkehrende Gebühren) und dem Konsumpreis.

³ In speziellen Fällen (z.B. bei Grossbezügern mit über 200'000 kW Jahresverbrauch) kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

⁴ Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.

⁵ Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen.

Für Wohnungen und Zimmer mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Abonnent bestimmt werden.

Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen etc. belastet werden. Für Grossverbraucher können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen beim Werk anzubringen.

⁶ Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Gaslieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

⁷ Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

⁸ Wohnungen und Betriebsräume säumiger Zähler und Wohnungen mit häufig wechselnden Bewohnern können mit Münzzählern ausgerüstet oder der Eigentümer als Abonnent bezeichnet werden. Die Montage von Münzzählern kann auf berechtigtes Verlangen des Eigentümers, des Bezügers oder auf Veranlassung des Werks erfolgen.

Für Münzzähler gilt ein Sondertarif, der auch die zusätzlichen Aufwendungen zu decken hat.

⁹ Bei säumigen Zahlern ist das Werk berechtigt, das Gas nur gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet.

Art. 17 Haftung

¹ Lieferumfang: siehe Art. 6 und 7.

² Im Rahmen dieses Reglements und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit den Haupthähnen.

³ Das Werk unterhält zur Abdeckung seiner Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf diese Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit

dieses kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Art. 18
Einstellung der
Gaslieferung

¹ Mangelhafte Installationen und Apparate, die eine erhebliche Gefahr darstellen, können durch das Werk oder, unter sofortiger Benachrichtigung des Werkes durch den zuständigen Kontrolleur, ohne vorherige Mahnung vom Gasnetz abgetrennt und plombiert werden.

² Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Gas, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnte Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen und Sachen gefährden;
- Den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- Installationen und Reparaturen durch nicht konzessionierte Installateure ausführen lässt;
- Die Begleichung fälliger Gasrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- Plomben an Zählern oder andern plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- Den Gang des Zählers störend beeinflusst;
- Gas widerrechtlich bezieht;
- Schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

³ Die Einstellung der Gasabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁴ Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Gaslieferung werden dem Eigentümer belastet.

Art. 19
Strafbestimmungen

¹ Das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten

² Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Gasbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 20
Schluss-
bestimmungen

¹ Gegen Verfügungen der Erdgasversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Güttingen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse und Entscheide letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47, Abs.1 GOG).

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt
Am 9. Dezember 1994

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann sig. Peterli

Der Gemeinderatsschreiber sig. Litscher